



# EINKAUFSDINGUNGEN Bergbau

Stand: Nov. 2019

der Salinen Austria Aktiengesellschaft, FN 112541b, 4802 Ebensee am Traunsee, Steinkogelstraße 30 (SAAG). Für alle Bestellungen/Aufträge gelten ausschließlich nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zwischen dem Auftraggeber (SAAG) und dem Auftragnehmer (AN) Abweichendes vereinbart wurde.

Diese Bedingungen gelten bei Auftragsannahme durch den AN auch, wenn der AN sie nicht ausdrücklich gegenbestätigt. Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN verpflichten die SAAG nur, wenn SAAG diese ausdrücklich anerkennt. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Zustimmung der SAAG.

## 1. BESTELLUNG

Das Auftragsverhältnis gründet sich auf der Bestellung der SAAG. Die Annahme jeder Bestellung ist vom AN schriftlich auf beiliegender Zweitschrift zu bestätigen. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken sind unbedingt die Bestellzeichen der SAAG anzuführen. In Ausnahmefällen mündlich erteilte Aufträge haben nur bei Angabe einer Bestellnummer Gültigkeit. Der Auftrag gilt auch dann als angenommen, wenn nicht unverzüglich ein Widerspruch erfolgt. Jede Erklärung, mit welcher SAAG Verpflichtungen übernimmt oder Rechte aufgibt, bedarf der Schriftform und der Unterschrift zweier hierzu befugter Personen. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen.

Der Vertragsgegenstand umfasst sämtliche zur Vertragserfüllung notwendigen Nebenleistungen, wie etwa die regelmäßige Baustellenevaluierung und Berichtspflicht.

## 2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN – BESICHTERKLÄRUNG

Der AN bestätigt mit der Auftragsannahme, dass dieser die örtlichen Verhältnisse, betrieblichen Gegebenheiten, Material- und Einsatzbedingungen aufgrund Begehung vor Ort, persönlicher Besprechung und ausgehändigten Dokumenten genau kennt und diese bei der Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat - ohne Mitverantwortung der SAAG.

Der AN ist im Besitz einer rechtswirksamen behördlichen Genehmigung zur Ausübung der vertragsgegenständlichen gewerblichen Tätigkeit und hält diese Berechtigung bis zum Abschluss des vertragsgegenständlichen Gewerks aufrecht.

Der AN, dessen Personal und von diesem beauftragte Dritte verfügen über die zur Erfüllung des an ihn erteilten Auftrages erforderlichen fachlichen Kenntnisse (falls erforderlich, bergbehördlich anerkanntes bzw. geprüftes Personal, wie Steiger, Hauer, Lokführer, etc.). Der AN bringt seine fachliche Kenntnis in besonderer Verantwortlichkeit als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB ein und erbringt die vertragsgegenständliche Leistung in Entfaltung dieser Tätigkeiten als Generalunternehmer.

Der AN verpflichtet sich, die vertraglichen Anforderungen an Personal- und Fachqualifikation sowie die Pflichten des gegenständlichen Auftrages nachweislich auf von ihm beauftragte Dritte zu überbinden.

Der AN hat für die fachgerechte Entsorgung von Abfällen jeglicher Art betreffend die vertragsgegenständliche Leistung zu sorgen und

### SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We



### **3. GESETZLICHE ANFORDERUNGEN/NORMEN/VORSCHRIFTEN**

Die vertragsgegenständliche Leistung ist i) nach dem aktuellen Stand der Technik, sowie ii) unter Einhaltung aller anwendbaren einschlägigen internationalen, europäischen und nationalen Normen, Vorschriften, Verordnungen, Leitlinien und Regeln in der bei Leistungserbringung letztgültigen Fassung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auszuführen:

- Mineralrohstoffgesetz – **MinroG**, BGBl. I Nr. 38/1999, und alle aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, insb. die **Allgemeine Bergpolizeiverordnung**, BGBl. Nr. 114/1959, in der gültigen Fassung und der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2012
- Unterweisung gemäß § 134, Abs. 3 MinroG
- Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung
- Maschinenschutz-Vorrichtungsverordnung
- Unfallverhütungsvorschriften und Feuerschutzmaßnahmen
- Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften
- Verordnungen und Richtlinien insbesondere für Sprengungen

Sämtliche Adaptierungsmaßnahmen, welche zur Erreichung des geforderten Standards erforderlich sind, gehen zu Lasten des AN.

Der AN hat die Leistungserfüllung nach Maßgabe von behördlichen Genehmigungen zu erbringen. Die bezughabenden Genehmigungen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Bestellung dar und werden mit gesonderter Übernahmebestätigung übernommen.

### **4. ALLGEMEINE TECHNISCHE BESCHREIBUNG/BEHÖRDLICHE AUFLAGEN**

Es gelten die Anforderungen an die beauftragte Leistung nach Maßgabe des Angebotes des AN, einer allfälligen allgemeinen technischen Beschreibung – soweit nicht Gegenteiliges vereinbart ist. Nachforderungen und Schadenersatzansprüche aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen. Der AN verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Irrtums bei der Angebotserstellung.

### **5. ÜBERNAHME ARBEITSORTE**

Bei Arbeitsbeginn übernimmt der AN die einzelnen Arbeitsorte mit allen für ihn wesentlichen Einrichtungen und Gegebenheiten. Allfällige Unzulänglichkeiten oder Änderungen sind der SAAG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden als verspätet – ohne Anspruch auf Schadenersatz – zurückgewiesen.

### **6. MELDUNG AN DIE MONTANBEHÖRDE**

Der AN ist verpflichtet, die Bauleitung sowie die eingesetzten Aufsichtsorgane rechtzeitig der zuständigen Montanbehörde zu melden.

Nach Fertigstellung bzw. Beendigung der Arbeiten ist seitens des AN die fristgerechte Abmeldung zu veranlassen.

### **7. TERMINPLAN**

Sofern das Angebot des AN keinen Terminplan enthält, ist dieser gesondert schriftlich zu vereinbaren.

Sofern SAAG Materialien zur Auftragserfüllung beistellt, ist darüber eine gesonderte Urkunde zu erstellen.

Mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Bedarf ist vom AN ein detaillierter Materialbedarfs- und Anlieferungsplan für das von SAAG beigestellte Material zu erstellen und der Bauleitung zu übermitteln.

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We



Der AN verpflichtet sich dem AG mögliche Terminverzögerungen, sobald sie abzusehen sind, unabhängig davon, wer sie verschuldet hat, schriftlich bekannt zu geben, damit SAAG entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten kann. Vom AN sind mögliche Konsequenzen aus diesen Terminverzögerungen bekannt zu geben. Verzögerungen, die nicht sofort an SAAG gemeldet werden, können später SAAG gegenüber nicht reklamiert werden und sind in der Verantwortung des AN (Warnpflicht).

Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, all seine Möglichkeiten auszuschöpfen und notwendige Schritte einzuleiten, um Terminverzögerungen, auch wenn sie nicht von ihm verursacht wurden, zu verhindern.

Infolge betrieblicher Umstände kann der Arbeitsbeginn durch SAAG kostenlos und ohne Anspruch auf Schadenersatz, aus welchem Rechtsgrund auch immer, seitens des AN zurückverlegt oder die Sanierungsarbeiten unterbrochen und später fortgesetzt werden. Dadurch verschieben sich jeweils der Fertigstellungs- und Pönalestermin in gleichem Maße.

Zusätzlicher Personal- und Zeiteinsatz des AN: Der AN verpflichtet sich während der gesamten Projektabwicklung die erforderliche Anzahl an Fach- und Hilfskräften in erforderlichen - zeitlich unbegrenzten - Zusatzschichten auf seine Kosten, ohne Anspruch auf Kostenersatz, einzusetzen, um den vereinbarten Abnahmetermin einzuhalten.

#### **8. TERMINÜBERWACHUNG UND FORTSCHRITTSKONTROLLE**

Der AN ist verpflichtet, die SAAG in periodischen Abständen über den Fortschritt der Sanierungsarbeiten schriftlich in Form von Bautagesberichten zu informieren. Diese Bautagesberichte sind der Bauleitung der SAAG wöchentlich in 2-facher Ausfertigung zur Gegenzeichnung vorzulegen! In diese Bautagesberichte sind unter anderem auch die jeweilige Personalbelegung, Schichtzeit, Geräteeinsatzdauer, etc. einzutragen

Die SAAG ist ferner berechtigt, sich durch ihre beauftragten Aufsichtsorgane jederzeit vom Fortschritt und der sach- und fachgerechten Durchführung der Sanierungsarbeiten sowie der Einhaltung der einschlägigen behördlichen und betrieblichen Vorschriften zu überzeugen. Die Verantwortung des AN bleibt dadurch unberührt.

Der AN ist ferner verpflichtet, die SAAG unverzüglich über Ereignisse und Gründe, die die Einhaltung des Terminplanes gefährden, unter Angabe der Dauer der drohenden Verzögerung schriftlich zu informieren und einen Vorschlag über entsprechende Gegenmaßnahmen zu unterbreiten.

#### **9. PÖNALE**

Wird der im Punkt "Terminplan" definierte Fertigstellungs- und Abnahmetermin nicht eingehalten, gelangt eine Pönale in Höhe von 1 % pro angefangener Woche, jedoch maximal 10 % der Gesamtnettoabrechnungssumme zur Anrechnung.

Ferner werden sämtliche Kosten, die der SAAG durch Dritte angelastet werden und die durch die Terminverzögerung seitens des AN entstehen, in vollem Umfang an den AN weiterverrechnet.

Im Falle von Ausschließungsgründen für die Geltendmachung der Vertragsstrafe sind die Ausnahmenachweise kostenlos vom AN zu erbringen. Der AN verzichtet auf das richterliche Mäßigungsrecht.

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We



#### **10. ABNAHME und ZAHLUNGSKONDITIONEN**

Die Fälligkeit der Rechnung für die erbrachten Leistungen erfolgt mit mehrwertsteuergerechter Rechnung.

Grundlage für die Fakturierung der erbrachten Leistungen bilden die zwischen der Bauleitung des AN festgelegten Abmaße. Positionsverschiebungen sind möglich und wurden bei der Vergabe besprochen.

Die Termine für die Teilabnahmen sind mit SAAG abzustimmen. Zwischenabnahmen sind protokollarisch festzuhalten und beiderseits firmenmäßig zu unterfertigen. Zwischenabnahmen lösen keine Zahlungspflicht aus. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit dar.

In jedem Fall ist die Endabnahme in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten und ebenfalls von beiden Seiten firmenmäßig zu unterzeichnen. Die Schlussrechnung ist als Gesamtabrechnung zu erstellen (aufsummiert).

Die vertragliche Leistung gilt nur bei Mängelfreiheit als abgenommen!

Für die gemeinsame Abrechnung sind vom AN tägliche Arbeitsrapporte (Belegung, Schichtzeiten, Leistungen, Geräteeinsatzdauer, etc.) in Form eines Bautagebuches zu führen, der Bauleitung täglich bzw. nach Vereinbarung vorzulegen und von dieser gegenzeichnen zu lassen. In diesen Bautagesberichten sind ferner alle wesentlichen Vorkommnisse, Beanstandungen seitens der SAAG sowie eventuelle zusätzlich erteilte Aufträge bzw. Regieleistungen laut Bestellerweiterung zu erfassen.

#### **11. PREIS**

Die im Angebot angeführten Preise verstehen sich als Einheits- bzw. Pauschalnettofixpreise incl. aller Nebenkosten. Diese Preise gelten bis zur Fertigstellung und Abrechnung.

In den genannten Preisen sind auch die erforderlichen Geräte- und Maschinenausstattungen wie beispielsweise Seile, Schläuche, Batterien etc. sowie alle nicht dezidiert ausgenommenen Leistungen und Materialien, welche im Zuge der Auftragsabwicklung zu erbringen sind, enthalten.

#### **12. RECHNUNGSLEGUNG**

Als Entgelt für die vertragsgegenständliche Leistung gilt der Preis jeweiligem Angebot, sofern nicht Abweichendes in diesen Kaufmännischen Bedingungen geregelt ist.

Die Zahlung wird nach endgültiger Fertigstellung, mängelfreier nachweislicher Abnahme und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, oder binnen 30 Tagen netto Kassa fällig.

Die Rechnung muss in 3 Spalten aufgegliedert werden (Bestellsumme, bisher durchgeführte Arbeiten/Verbrauch, noch offen bzw. % von der Bestellmenge). Die Schlussabrechnung ist in 3-facher Ausfertigung aufsummiert, d.h. Bestellmenge, Abrechnungsmenge, Differenz, vorzulegen.

#### **13. VERSICHERUNG**

Der AN verpflichtet sich für seine Leistungen einen Versicherungsvertrag mit nachstehenden Anforderungen abzuschließen und diesen bis zum Abschluss der Vertragserfüllung aufrecht zu halten. Der Nachweis der bestehenden Versicherung ist spätestens bei Vertragsunterfertigung dem AG vorzulegen:

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We



### **Betriebshaftpflichtversicherung**

- für Sach- und Personenschäden und darauf zurückzuführende Vermögensschäden (inkl. (Mangel)Folgeschäden): bei Pflichthaftpflichtversicherungen in gesetzlicher Höhe; ansonsten mindestens EUR 5.000.000,00 Deckungssumme, 2-fach maximiert
- für reine Vermögensschäden: EUR 100.000,-

Abhängig von der vertraglichen Leistung sind – sofern schriftlich nicht Gegenteiliges vereinbart wurde- vom AN eine Transportversicherung in Höhe des Auftragswertes und eine Montageversicherung in Höhe des Auftragswertes spätestens bei Auftragsannahme vorzulegen.

### **14. GEWÄHRLEISTUNG und GARANTIE**

Der AN sichert zu, dass die vertragsgegenständliche Leistung lt Angebot keine Schutzrechte Dritter berührt. Sollte wider Erwarten ein derartiges Schutzrecht verletzt werden, haftet der AN uneingeschränkt und hält den AG diesbezüglich schad- klag und exekutionslos.

Der AN leistet Gewähr gemäß §§ 922 ff ABGB für die vertragsgemäße Ausführung des Gewerks, die Eignung für den geforderten Verwendungszweck, nach Maßgabe der vertragsgegenständlichen Auftragserteilung und des zuvor beschriebenen Leistungsumfanges sowie den am Einsatzort der SAAG zu erwartenden Betriebsbedingungen. Die Übernahme (Abnahme) der vertraglichen Leistung erfolgt erst mit dem Einsatz am Verwendungsort (zB Anlagen) oder anlässlich des Wareneinsatzes, wenn nicht anderes vereinbart ist.

Die Dauer der Gewährleistung für Mangelfreiheit beträgt 36 Monate ab nachweislich erfolgreicher Abnahme der Vertragsleistung.

Die Dauer der Garantie gilt mit 48 Monaten als vereinbart.

Der AN hat für SAAG kostenlos und kurzfristig Mängel und Verletzung von zugesicherten Eigenschaften, die er zu vertreten hat, nach Wahl der SAAG zu beheben, Mängel zu verbessern bzw besteht die Möglichkeit des Vertragsrücktrittes.

Treten Mängel an Lieferungen und Leistungen des AN innerhalb der vorgenannten Zeiträume auf, bzw. werden die zugesicherten Eigenschaften, Leistungsdaten und Leistungsmerkmale nicht erreicht, so ist dies nach Wahl der SAAG auf Kosten des AN durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Dies hat spätestens nach schriftlicher Aufforderung durch die SAAG und notfalls im Mehrschichtbetrieb oder in Überstunden oder Feiertagsstunden-Einsatz unverzüglich zu erfolgen.

Treten während der oben genannten Frist trotz Ersatz oder Nachbesserung an Einzelteilen oder -leistungen ständig neue Mängel auf, wobei diese Mängel sich an demselben oder an verschiedenen Teilen bzw. Leistungen zeigen können, ist der AN verpflichtet, die Ursache der Mängel durch geänderte Konstruktion, andere Werkstoffverwendung oder geänderte Arbeitsweise nach Abstimmung mit SAAG zu beheben. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist von neuem ab jenem Zeitpunkt, ab welchem die reklamierten Leistungen mängelfrei übergeben werden. Werden im Rahmen der Gewähr- oder Garantieleistung Einzelteile oder -leistungen nachgebessert oder ersetzt, so beginnt für diese die Gewährleistungs- und Garantiefrist von neuem.

Kommt der AN seiner Verbesserungs- und/oder Austauschpflicht nicht nach, so ist SAAG berechtigt, die Mängel nach vorheriger Ankündigung und nach erfolglosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist zu Lasten des AN zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We



Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ausgebesserte oder ersetzte Teile mit deren schriftlicher Abnahmeerklärung erneut zu laufen.

Die Garantieleistung erstreckt sich auf:

- die termin-, fach- und sachgerechte Ausführung der im Leistungsverzeichnis definierten Arbeiten
- die Einhaltung der im Angebot und in den technischen Beschreibungen angeführten Spezifikationen
- die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften der ausgeführten Leistungen
- die Nutzungsfähigkeit der ausgeführten Leistungen
- die Betriebssicherheit der ausgeführten Leistungen (insbesondere die Vorschriften der Montanbehörde!)
- die optimale wirtschaftliche und technisch einwandfreie Ausführung der geleisteten Arbeiten
- die Einhaltung der für die Ausführung dieses Auftrages gültigen Normen, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien und Gesetze.

#### **15. HAFTUNG**

Der AN haftet für sämtliche Beschädigungen von Bergbaueinrichtungen, insbesondere jedoch für elektrische Leitungen, Sole- und Wasserleitungen, Lade- und Fördereinrichtungen, Lokomotiven, Hunte, etc. Derart verursachte Schäden sind unverzüglich Kosten des AN zu beheben.

Der AN haftet ferner für die Einhaltung aller gültigen bergpolizeilichen Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Betriebsvorschriften, Richtlinien sowie arbeitsrechtlichen Vorschriften etc., in vollem Umfang.

Weiteres haftet der AN für Schäden aus Verletzung der Befolgung der betrieblichen Ordnungsvorschriften, Zuwiderhandeln von Anordnungen des Personals der SAAG, insbesondere auch den von der Bauleitung der SAAG getroffenen Anordnungen, soweit diese für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

Außerdem haftet der AN gegenüber der SAAG und Dritten im Rahmen der österreichischen gesetzlichen Bestimmungen für alle durch die Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, Nichteinhaltung von betrieblichen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften oder Weisungen, sowie deliktischen Handlungen entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dies gilt auch für das Handeln und Unterlassen der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN. Der AN hält SAAG hinsichtlich aller vorfallskausal verursachten Ansprüche Dritter schad- klag- und exekutionslos.

#### **16. HAFT- UND DECKRÜCKLASS**

Für die Dauer der Garantiezeit werden 5 % der Nettoabrechnungssumme als Haftrücklass einbehalten, sofern der AN zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Bankgarantie über 5% der Nettoabrechnungssumme durch ein österreichisches Bank- oder Kreditinstitut vorlegt.

#### **17. IMMATERIALGÜTERRECHTE**

Die vom AN erstellten Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Spezifikationen und Mitteilungen zum Zweck der Auftragsbefreiung gehen in das Eigentum der SAAG über. Der AN überträgt SAAG die aus der Durchführung des Auftrages entstehenden Rechte, insbesondere die dem AN zustehenden, urheberrechtlichen Nutzungsrechte, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Eine gesonderte Vergütung steht dem AN daraus nicht zu.

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZ00AT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We

#### **18. REGIELEISTUNGEN**

Grundsätzlich bedarf die Durchführung von Regiearbeiten außerhalb des gegenständlichen Angebotes und/oder des in der technischen Spezifikation definierten Leistungsumfanges der schriftlichen Anordnung der Bauleitung der SAAG bzw. einer Bestellerweiterung. Für diesen Fall sind spezielle Regieanweisungsformulare aufgelegt, welche auch gleichzeitig die Basis für die Verrechnung der Regieleistungen bilden. Alle nicht in Form dieser schriftlichen Anweisung ausgeführten Regieleistungen gelten als gegenstandslos und begründen keinerlei Anspruch gegenüber der SAAG!

#### **19. AUFTRAGSERWEITERUNG/-REDUKTION**

Zusätzliche Arbeiten und Leistungen bedürfen – soweit vom AN zur Vertragserfüllung als notwendig qualifiziert - der ausdrücklichen schriftlicher Zustimmung der SAAG. Die Verrechnung erfolgt nach Maßgabe des vertragsgegenständlichen Angebotes. Arbeiten und Leistungen, die entgegen dieser Vereinbarung ausgeführt werden, werden daher weder dem Grunde noch der Höhe nach anerkannt.

Angeordnete Mehrleistungen sind zudem dezidiert im Bautagebuch zu vermerken.

Die SAAG behält sich – infolge betrieblicher Umstände - vor, einzelne im Leistungsverzeichnis angeführte Leistungen ohne Angabe von Gründen nicht oder in reduziertem Ausmaß auszuführen zu lassen.

#### **20. DATENÜBERMITTLUNG**

Nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistung sind folgende Daten an SAAG an den jeweiligen Projektbetreuer der SAAG zu übermitteln:

- Summe der tatsächlich verfahrenen Stunden
- Summe der Unfälle
- Summe der entgangenen Stunden pro Unfall
- Kopien der Unfallberichte

#### **21. GEHEIMHALTUNG**

SAAG und der AN verpflichten sich, alle Informationen aus dem Bereich des jeweils anderen Vertragspartners, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, streng vertraulich zu behandeln und für keine anderen Zwecke zu verwenden, als zur gegenständlichen Vertragserfüllung. Beide Vertragspartner haben solche Informationen ausschließlich jenen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die unmittelbar mit der Durchführung des gegenständlichen Auftrages befasst und gleichlautend zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet sind.

#### **22. ABTRETUNG**

Die Abtretung oder Übertragung des gegenständlichen Auftrages und/oder einzelner Rechte aus diesem Auftrag ist nur wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zuvor schriftlich zugestimmt hat.

#### **23. RECHTSNACHFOLGE**

Die Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger von SAAG und AN über. SAAG und AN verpflichten sich zudem, sämtliche Pflichten und Rechte aus gegenständlichem Auftrag auch auf ihre Einzelrechtsnachfolger zu übertragen (einschließlich dieser Verpflichtung zur weiteren Übertragung auf allfällige Einzelrechtsnachfolger selbst).

#### **SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: info@salinen.com, DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We





**24. DATENSCHUTZ**

Die Datenschutzerklärung der SAAG (veröffentlicht unter <https://www.salinen.com/de/datenschutz/>) ist diesen Kaufmännischen Bedingungen beigegeben und stellt einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Auftrages dar. Eine Vereinbarung betreffend die Auftragsverarbeitung – soweit erforderlich - schließen die Vertragsparteien mittels gesondertem Dokument.

**25. ERFÜLLUNGORT**

Erfüllungsort der Leistung/Lieferung ist, wenn nicht anderes vereinbart, der in der Bestellung vorgeschriebene Bestimmungsort (Lieferanschrift). Erfüllungsort der Preiszahlung ist Ebensee.

**26. RECHTSVEREINBARUNG**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes und der Kollisions- und Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

**27. GERICHTSSTAND**

Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsberich des Lugano Übereinkommens anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen bzw diesbezüglicher EU Verordnungen (EuGVVO) und alle anderen Auslandsgeschäfte gilt: ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Ebensee, sachlich zuständige Gericht.

**28. RECHTLICHE TEILUNWIRKSAMKEITEN**

Rechtliche Teilunwirksamkeiten bleiben auf die Gültigkeit des übrigen Vertrages ohne Einfluss. Abänderungen dieser Kaufmännischen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile.

**SALINEN AUSTRIA AKTIENGESELLSCHAFT**

Steinkogelstraße 30, 4802 Ebensee am Traunsee, AUSTRIA Tel.: +43 6132 200 0, Fax: +43 6132 200 DW 4100 (Vorstand), DW 4110 (SCM), DW 4111 (Verkauf), DW 4112 (Einkauf/Materialwirtschaft), DW 4114 (Finalproduktion) E-Mail: [info@salinen.com](mailto:info@salinen.com), DVR 0728349, IBAN: AT66 3400 0000 0008 0366, BIC: RZOOAT2L, Reclay UFH Lizenzierungsnummer 05658, Bonushol Lizenzierungsnummer 241, Firmensitz Ebensee am Traunsee, FN 112541 b, UID ATU21939008, Steuernummer 010/4565, LG We